

Wahlbekanntmachung

zur Kommunalwahl am 26. Mai 2019

1. Am 26. Mai 2019 findet im Land Sachsen-Anhalt die Kommunalwahl (Kreistagswahlen, Stadtratswahlen, Ortschaftsratswahlen) statt.

Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2. Die Stadt Wernigerode ist in 20 allgemeine Wahlbezirke und 4 Briefwahlvorstände eingeteilt. In der Wahlbenachrichtigung, die den Wahlberechtigten bis zum 05. Mai 2019 zugestellt wurde, sind oben auf der Karte der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte wählen kann. Jeder Wahlberechtigte, der keinen Wahlschein besitzt, kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirkes wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis, Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis, oder Reisepass, der auf Verlangen vorzulegen ist, mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

3. Jeder Wähler hat für die Kreistags-, Stadtrats- und Ortschaftsratswahl jeweils **drei** Stimmen.
4. Die Stimmzettel sind amtlich hergestellt und werden im Wahllokal bereitgehalten.
5. Die Stimmzettel enthalten die
 - a) in den Wahlbereichen 3 und 4 des Landkreises Harz
 - b) im Wahlgebiet der Stadt Wernigerode und
 - c) in den Ortschaften Benzingerode, Minsleben, Reddeber, Schierke und Silstedt zugelassenen Wahlvorschläge für die Wahl zum Kreistag, Stadtrat und den Ortschaftsräten.
6. Der Wähler muss bei der Wahl zum Kreistag, Stadtrat und Ortschaftsrat auf dem Stimmzettel die Namen der Bewerber, denen er seine Stimme geben will, durch Ankreuzen oder in sonstiger Weise zweifelsfrei kennzeichnen.
 - a) Er kann **einem Bewerber** bis zu drei Stimmen geben.
 - b) Er kann seine Stimmen **verschiedenen Bewerbern eines Wahlvorschlages** geben, ohne an die Reihenfolge innerhalb des Wahlvorschlages gebunden zu sein.
 - c) Er kann seine Stimmen **Bewerbern verschiedener Wahlvorschläge** geben.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

7. Wähler, die einen Wahlschein besitzen, können an der Wahl in dem Wahlgebiet für den der Wahlschein gilt, durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlgebietes oder durch Briefwahl teilnehmen.
8. Bei Wahl durch Briefwahl müssen die gekennzeichneten Stimmzettel gefaltet und in den **roten** Stimmzettelumschlag gesteckt werden, der durch Kleben zu verschließen ist. Dieser Stimmzettelumschlag wird zusammen mit dem ausgefüllten Wahlschein in den **blauen** Wahlbriefumschlag gesteckt und verschlossen. Wahlbriefe werden im Bereich der Deutschen Post entgeltfrei befördert. Sie können auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden. Wahlbriefe müssen so rechtzeitig an die angegebene Stelle abgesandt werden, dass sie dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingehen.
9. Jedermann hat Zutritt zu den Wahllokalen, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäftes möglich ist. Die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Auszählung des Wahlergebnisses in den Wahllokalen und den Briefwahlvorständen (ab 15 Uhr im Rathaus Wernigerode) ist ebenfalls öffentlich.
10. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich (Ausnahme: körperlich beeinträchtigte Wähler, § 47 KWO LSA) ausüben.
Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht oder eine solche Tat versucht, wird nach den Vorschriften des Strafgesetzbuches (§ 107 a Abs. 1 und 3) bestraft.

Wernigerode den 18. Mai 2019

Peter Gaffert
Oberbürgermeister